

## PRESSEMITTEILUNG 02/2022

Urteil in der Rechtssache E-3/21 PRA Group Europe AS ./. die norwegische Regierung

## EINE KOMBINATION AUS BESCHRÄNKTER ZINSABZUGSREGELUNGEN UND KONZERNBEITRAGSREGELUNGEN KANN DIE NIEDERLASSUNGSFREIHEIT VERLETZEN

Mit Urteil vom heutigen Tag beantwortete der Gerichtshof die vom Bezirksgerichts Oslo (*Oslo tingrett*) vorgelegten Fragen zur Vereinbarkeit der norwegischen Vorschriften über die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen in Verbindung mit den Vorschriften über Gruppenbeiträge mit den Artikeln 31 und 34 des EWR-Abkommens.

Im Ausgangsverfahren geht es um die Gültigkeit der Entscheidung des norwegischen Steuerberufungsausschusses, den Anspruch der PRA Group Europe AS auf einen vollständigen Steuerabzug für Zinszahlungen auf Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen für die Steuerjahre 2014 und 2015 zu beschränken. DerAntrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass das norwegische Steuergesetz den abzugsfähigen Betrag auf 30 % des EBITDA des Unternehmens begrenzt.

Das vorlegende Gericht ersuchte um Klärung, ob es als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit angesehen wird, wenn die nationalen Rechtsvorschriften es nur einem in Norwegen steuerpflichtigen Unternehmen, das sich in einem Konzern mit in Norwegen ansässigen Unternehmen befindet, erlauben, Konzernbeitragsregeln zu nutzen, um die Auswirkungen der begrenzten Zinsabzugsregelung zu verringern oder zu beseitigen. Das vorlegende Gericht wollte zudem erörtert wissen, ob sich ein ausländisches EWR-Unternehmen, das Teil eines Konzerns mit einem norwegischen Unternehmen ist, in einer vergleichbaren Situation befindet wie ein norwegisches Unternehmen, das Teil eines Konzerns mit einem anderen norwegischen Unternehmen ist. Des Weiteren fragte es danach, ob es für die Vergleichbarkeitsbewertung relevant sei, dass kein tatsächlicher Konzernbeitrag geleistet worden sei. Abschliessend ersuchte das vorlegende Gericht um Erläuterung, welche zwingenden Gründe des Allgemeininteresses eine solche Beschränkung rechtfertigen könnten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kombination aus dem beschränkten Zinsabzug und den Konzernbeitragsregeln eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. Der Gerichtshof entschied, dass in Norwegen ansässige Unternehmen, die Teil eines Konzerns mit Unternehmen aus anderen EWR-Staaten sind, gegenüber Unternehmen in rein in Norwegen ansässigen Konzernen benachteiligt werden. Nur letztere können sich durch die Anwendung von Konzernbeitragsregelungen den Beschränkungen des Zinsabzugs entziehen oder deren Auswirkungen mindern. Der Gerichtshof stellte fest, dass in diesem Zusammenhang die interne und die grenzübergreifende Situation vergleichbar seien. Die Tatsache, dass kein tatsächlicher Konzernbeitrag von dem ausländischen, im EWR ansässigen Unternehmen an das in Norwegen ansässige Unternehmen geleistet wurde, ist für diese Vergleichbarkeitsprüfung unerheblich. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass eine Beschränkung, die sich aus der Kombination des Zinsabzugs und der Konzernbeitragsregelungen ergibt, durch das legitime Ziel gerechtfertigt sein kann, rein künstliche Gestaltungen zu verhindern, die zur Steuerumgehung führen. Wenn das nationale Recht dem Steuerpflichtigen jedoch nicht die Möglichkeit einräumt, nachzuweisen, dass die Transaktion zu Bedingungen stattgefunden hat, wie sie bei

einer vergleichbaren Transaktion unter voneinander unabhängigen Dritten auf einem externen Markt vereinbart worden wären, geht das nationale Recht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter <u>www.eftacourt.int</u> heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.